

Sissek am 22. Juni 1593, wo fünftausend Christen die dreifach überlegenen Türken unter Amurad schlugen. — 1617 machte er auf Schadewalde und Marklissa eine Majoratsfundation von 5000 Thlr. Er besaß zu diesen Dörfern auch Hartmannsdorf und Wünschendorf.<sup>1)</sup>

Seine sterblichen Reste liegen in der Schadewalder Gruft in einem kupfernen, ehemals vergoldeten Sarge. Inschriften, acht Wappen und Symbole sind noch zu erkennen.

Bei der Theilung 1633 wurde Marklissa und Schadewalde getrennt, Wünschendorf als ein Lehn von Friedland an Wallenstein zurückgegeben. Ein Vetter, Adam von Debschitz, der 1598 Warasdin mit vertheidigt, erhielt das Städtchen Marklissa durchs Loos 1633—1647, Melchior von Debschitz der Aeltere erhielt Schadewalde 1633—1639, sein Sohn Melchior der Jüngere 1639—1668, dem wieder sein Sohn Joachim Ernst 1668—1672 folgte. Seit 1673 bemächtigte sich die Marklissaer Linie der Verwaltung und Hans

<sup>1)</sup> Die Privilegien und Freiheiten des Städtchens Marklissa waren 1548 bei der Theilung von den sieben Söhnen gemeinschaftlich bestätigt worden auf so lange, als die Güter im Besitze der Debschitz bleiben würden. Sie wurden 1606 für alle Zeit erweitert, auch wenn sie unter fremde Besitzer kämen. Bier zum Ausschank darf nur in der Stadt, nicht in Hartmannsdorf, Altstadt, Dertmannsdorf, Beerberg gebraut werden. Handwerker dürfen nur in der Stadt wohnen. Getreide, Holz, Vieh, Eier, Butter, Käse dürfen die Unterthanen, wenn es der Hof nicht braucht, in Marklissa verkaufen. Fleischbänke sind neun ausgelegt, nicht mehr. Für das Braurecht, welches die Stadt behält, sind schon 26 Brauroten vorhanden, kein neugebautes Haus soll mehr das Braurecht erhalten. Salzhandel, Wein- und Bierschank im Rathskeller für die bestimmte Abgabe gehören der Stadt. Bürgermeister, Richter und Rathsherren werden von den Hof- und Frohndiensten befreit, die übrigen Bürger und Einwohner leisten die Hand- und Flachsarbeit, das Spinnen, Jagdfolge und alle Dienste wie bisher. Von Auf- und Abzug werden 2 Mark à Hundert wie bisher entrichtet.

Nach dem Receß vom 15. September 1629, welchen Georg mit Schadewalde (Zwölfhuben und Altstadt) und Hartmannsdorf geschlossen, sind es folgende Dienste, welche die Unterthanen für alle Zeit zu leisten versprochen. Aus Furcht, von späteren Herrschaften stärker belastet zu werden, erbaten sie sich von dem damaligen Herrn eine schriftliche Bescheinigung ihrer Dienste. 1) Zehn Tage Ackerarbeit (fünf zur Winter-, fünf zur Sommer-Saatzeit) und in jeder Saat einen Tag Mistführen. Dafür erhält Jeder für den Tag ein halbes Brot und zwei Käse, vom Mistführen der Bauer eine Mahlzeit Essen. 2) In der Ernte drei Gespanne, um Getreide einzuführen, wie auch drei Gespanne in der Heu- und Grummeternte. 3) Holzfahren, auf jedes Pferd einen Stoß Holz aus dem Walde, aber nicht weiter, als den Unterthanen in und unterhalb dem Städtchen zu führen. 4) Jeder zwei Gespann Streu, Tangel oder was man aufladet, bis ins Vorwerk zu führen. 5) Die Bauern sind auch außer der Saat- und Erntezeit etliche Bausfahren zu verrichten schuldig. 6) Jeder Bauer des Jahres eine Fuhre über Land auf drei bis vier Meilen weit. 7) Jeder Bauer unentgeltlich ein Stück Garn; Groß- und Klein-Gärtner zwei Stück Flachsens. Der Großgärtner erhält dafür einen Schredenberger, der Kleingärtner von jedem Stück sieben Kreuzer. 8) Die Unterthanen sowohl des Städtchens als der Dörfer ziehen mit auf die Jagd. Die Städter jährlich vier, die Dörfer fünf Tage. 9) Die Gärtner spalten jeder einen Stoß Holz, den die Bauern führen. Für jeden Stoß bekommen sie vierzehn Kreuzer. 10) Die Oberschärer zu Hartmannsdorf (die in der Uberschaar wohnen) jeder zwanzig Tage allerhand Handarbeit, wofür zu Mittag eine Suppe, zu Abend eine Mahlzeit. Ingleichen thut jeder in der Ernte zwei Mädertage, wofür sie zweimal Essen erhalten und sonst eine Weile (Stunde?). 11) die Weilen und Mädertage der anderen Unterthanen wie vor Alters und das Urbar erweist, dafür in den Mädertagen zweimal Essen und von Weilen und Rechten ein Käsebrot. 12) Wenn die Gärtner um Lohn zu arbeiten gefordert werden, erhalten sie für ein Gespann zu Mädern zwei Gröschel und dreimal zu essen und werden stets auf den Abend gelohnt.